

**Fachdienst 74
Gesundheitsschutz und Umweltmedizin
Sachgebiet 744 - Verwaltung**

Durchwahl: (02352) 966-0
Telefax: (02352) 966-88-7164
E-Mail: impfpflicht@maerkischer-kreis.de
Zentrale: (02351) 966-60

**Geschäftszeichen: 744-53.40/-
25. Februar 2022**

Verteiler

Verbände und Vereinigungen von Heil- und Hilfsberufen sowie Pflege- und Gesundheitsfachberufen

Einrichtungsbezogene Impfpflicht gem. § 20a IfSG

hier: Aktuelle Informationen zur Meldung und zum Meldeweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie erste Informationen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Die Informationen basieren auf dem aktuellen Kenntnisstand.

Meldepflicht:

- Die Meldepflicht besteht für Einrichtungen gem. § 20 a Absatz 1 Nr. 1-3 IfSG. Bis zum Ablauf des 15.03.2022 ist der Immunitätsstatus aller Mitarbeitenden intern zu klären und zu dokumentieren.
- Die Meldepflicht besteht ausschließlich für nicht immunisiertes Personal.
- Eine Meldung vor dem 15.03.2022 ist nicht notwendig.
- Die Meldung hat bis zum 31.03.2022 an das Gesundheitsamt zu erfolgen.
- Trotz der zunächst bis zum 31.12.2022 zeitlichen Befristung, sind Sie zusätzlich verpflichtet, fortlaufend eintretende Änderungen zum Immunitätsstatus der Mitarbeitenden mitzuteilen.

Seite 1 von 3

Meldeweg:

- Zur Meldung Ihrer Mitarbeitenden finden Sie auf der Homepage des Märkischen Kreises einen Link zur Authentifizierung bzw. gelangen über diesen Link zu einem Authentifizierungsprozess.
- Nachdem Sie die geforderten Daten eingetragen haben, erhalten Sie eine Rückmeldung per E-Mail. Mit dieser E-Mail werden Sie aufgefordert, die zuvor eingetragenen Daten zu bestätigen.
- Nach der Bestätigung haben Sie sich erfolgreich authentifiziert.
- Im Nachgang erhalten Sie eine weitere E-Mail. Mit dieser wird Ihnen ein Link zur Verfügung gestellt, über den die Erfassung der personenbezogenen Mitarbeiterdaten zu erfolgen hat.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von anderen Meldewegen abzusehen ist.

Verfahrensablauf:

- Um im Einzelfall zu entscheiden, welche Einschränkung (Betretungs-, Beschäftigungsverbot) auf eine/n der gemeldeten Mitarbeiter/innen zukommt, ist eine detaillierte Prüfung erforderlich. Diese Prüfung wird einige Zeit in Anspruch nehmen.
- Bevor das Gesundheitsamt keine endgültige Entscheidung für Mitarbeitende getroffen hat, kommen bis zu diesem Zeitpunkt aus verwaltungsrechtlicher Sicht keine Einschränkungen auf Sie und den jeweiligen Mitarbeitenden zu.
- Von Ihnen getroffene arbeitsrechtliche Maßnahmen sind davon losgelöst und können sowohl zeitlich als auch inhaltlich unabhängig von der Entscheidung des Gesundheitsamtes getroffen werden.
- Arbeitnehmende, die nach dem 15.03.2022 ihre Tätigkeit aufnehmen sollen und keine vollständige Immunisierung vorweisen können, dürfen nicht in den betroffenen Einrichtungen tätig werden.

Sofern Sie weitere Informationen benötigen, verweise ich auf die aktuellen FAQs des Bundesgesundheitsministeriums: <https://t1p.de/vowls>

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt